



# Arbeit und Rente in Deutschland und in Serbien

- Wie sich das Abkommen auswirkt
- Welche Leistungen Sie bekommen können
- Ihre Ansprechpartner



## Leben und arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Serbien gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie besitzen die serbische Staatsangehörigkeit und arbeiten nun in Deutschland? Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Serbien und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Für Deutschland und Serbien gilt das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12. Oktober 1968 weiter, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-serbische Sozialversicherungsabkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Serbien haben.

Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Die Geschichte des Abkommens**
- 5 Wie das Abkommen von 1968 im Verhältnis zu Serbien heute angewendet wird**
- 7 Wie bin ich versichert?**
- 8 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 11 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 15 Rehabilitation – wieder fit für Alltag und Beruf**
- 17 Die Grundvoraussetzungen deutscher Renten**
- 20 Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung**
- 29 Der Grundrentenzuschlag**
- 31 Rentenberechnung**
- 33 Die Renten aus der serbischen Rentenversicherung**
- 37 Rentenantrag und Rentenbeginn**
- 40 Deutsche Rente auch im Ausland**
- 43 Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner**
- 45 Ihre Ansprechpartner**
- 48 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

# Die Geschichte des Abkommens

**Das zwischenstaatliche Abkommen mit dem früheren Jugoslawien regelt die soziale Sicherheit einer der größten Zuwanderergruppen in Deutschland.**

In den 1950er- und 1960er-Jahren zogen viele Arbeitskräfte aus dem Ausland nach Deutschland. Die soziale Absicherung der sogenannten Gastarbeiter musste deshalb zusammen mit dem Heimatland geregelt werden. So entstanden die ersten Sozialversicherungsabkommen.

Das Abkommen zwischen Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien wurde 1968 geschlossen und trat 1969 in Kraft. Nach dem Zerfall Jugoslawiens ab 1991 gilt das Abkommen nun für die Republik Serbien weiter. Es wird außerdem noch für die Staaten Bosnien und Herzegowina, Kosovo und Montenegro angewendet.

Kroatien, Nordmazedonien und Slowenien haben eigene zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Deutschland getroffen. Seit dem Beitritt Sloweniens (am 1. Mai 2004) und Kroatiens (am 1. Juli 2013) zur Europäischen Union gilt dort das europäische Gemeinschaftsrecht.

## **Bitte beachten Sie:**

**Die sieben Länder, die aus Jugoslawien hervorgegangen sind, sind aus deutscher Sicht unabhängige Staaten. Wird das Abkommen von 1968 angewendet, werden die Staaten gleichbehandelt, für die der Wortlaut dieses Abkommens noch gilt. Das sind derzeit Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien. Auch Versicherungszeiten dieser vier Staaten werden von uns wie Zeiten eines Staates behandelt. Gleiches gilt für die anderen drei Staaten bis zum Inkrafttreten des jeweils neuen Abkommens.**



## Wie das Abkommen von 1968 im Verhältnis zu Serbien heute angewendet wird

**In erster Linie erfasst das Abkommen deutsche und serbische Staatsangehörige, die auch im anderen Abkommensstaat gearbeitet haben oder dort leben.**

Das Abkommen kann darüber hinaus auch bei anderen Staatsangehörigen angewendet werden, die Versicherungszeiten in Deutschland und Serbien zurückgelegt haben.

### **Beispiel:**

Marijan B. ist Staatsangehöriger von Nordmazedonien. Da er sowohl in Serbien als auch in Deutschland gearbeitet hat, ist für ihn das deutsch-serbische Sozialversicherungsabkommen anzuwenden.

Das Abkommen erfasst

- die Unfallversicherung,
- die Krankenversicherung und
- die Rentenversicherung.

Das Abkommen hilft dabei, die Voraussetzungen für eine Leistung zu erfüllen, indem es bestimmte Tatbestände in den beiden Ländern gleichstellt.

Außerdem werden bei der Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschriften, bei denen es auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz ankommt, die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz mit dem des anderen Abkommensstaates gleichgestellt. Sie können damit Ihre deutsche Rente beispielsweise auch in Serbien meist in voller Höhe ausgezahlt bekommen.

Zur Rentenzahlung lesen Sie bitte auch ab Seite 40.



## Wie bin ich versichert?

**Arbeiten Sie in Deutschland, unterliegen Sie den deutschen Rechtsvorschriften. Die Deutsche Rentenversicherung prüft, ob Sie hier versicherungspflichtig sind. Bei einer Erwerbstätigkeit in Serbien prüft der serbische Träger die Versicherungspflicht nach den dort geltenden Gesetzen.**

Üben Sie eine Beschäftigung in Deutschland aus, sind Sie regelmäßig rentenpflichtversichert. Ihr Arbeitgeber zahlt dann für Sie Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung.

Arbeiten Sie in Serbien, gilt das serbische Recht. Wechsel zwischen der deutschen und der serbischen Rentenversicherung sind problemlos möglich.

### **Unser Tipp:**

Bewahren Sie alle Nachweise, die Sie von Ihren Arbeitgebern erhalten (beispielsweise Gehaltsnachweise), gut auf.

Werden Sie von Ihrem Arbeitgeber für einen befristeten Zeitraum zur Arbeitsleistung in den anderen Abkommensstaat entsandt, können ausnahmsweise die Rechtsvorschriften weiter gelten, die bis zur Entsendung für Sie gegolten haben. Hierfür muss vorab eine Entsendebescheinigung beantragt werden.



## In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

**Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken in Ihrer Versicherungsbiografie schließen.**

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

### **Unser Tipp:**

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsort kann sich grundsätzlich freiwillig in Deutschland versichern, wer vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.



Die Vorschriften lassen sich oft auch auf Staatenlose und Flüchtlinge anwenden. Bitte informieren Sie sich.

Besitzen Sie die serbische Staatsangehörigkeit und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Leben Sie in Serbien können Sie ohne weitere Vorbedingungen freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen.

Das gilt auch dann, wenn Sie die serbische Staatsangehörigkeit besitzen und in Bosnien und Herzegowina, Montenegro oder im Kosovo leben. Diese Regelung besteht, weil in Bezug auf diese Staaten das deutsch-jugoslawische Abkommen aus dem Jahr 1968 weiterhin unverändert angewendet wird.

Wohnen Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel Mexiko oder Nordmazedonien) dürfen Sie sich meist nicht freiwillig versichern. Bitte lassen Sie sich beraten.

### **Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile**

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können gegebenenfalls auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen Erwerbsminderung aufrechterhalten.

#### **Unser Tipp:**

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

## **Beiträge zahlen**

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen. Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos, durch Abbuchung von Ihrem Konto in Deutschland, zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

## **Ihre Ansprechpartner**

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat. Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie das Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen. Auch über unsere Online-Services können Sie mit uns in Kontakt treten.



## Deutsche Beiträge erstatten lassen

**Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel.**

Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Aus diesen Beiträgen können Sie später keine Ansprüche mehr ableiten. Daher sollten Sie sich diesen Schritt gut überlegen und sich vorher darüber informieren.

### **Unser Tipp:**

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in unserer Broschüre „Beitragserstattung“.

Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie

- seit mindestens 24 Monaten nicht mehr in Deutschland versicherungspflichtig sind und
- sich in Deutschland nicht freiwillig versichern dürfen.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Bitte lassen Sie sich beraten.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht.

### **Unser Tipp:**

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen. Sind Sie zur freiwilligen Versicherung berechtigt, kommt eine Beitragserstattung nicht in Betracht.

Beachten Sie hierzu die Tabelle auf Seite 22.

### **Erstattung wegen Erreichens der Regelaltersgrenze**

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Dahinter steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

### **Erstattung an Hinterbliebene**

Auch Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Für die Erstattung wegen Erreichens der Altersgrenze und an Hinterbliebene gilt: Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und dem Kosovo sowie Zeiten nach dem Europarecht (zum Beispiel in Kroatien oder Slowenien) angerechnet.**

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Werden Sie von einem Sozialversicherungsabkommen erfasst, können unter Umständen auch Zeiten in anderen Ländern für die Wartezeit von fünf Jahren angerechnet werden. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

**Bitte beachten Sie:**

**Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden. Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein.**

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.



**Unser Tipp:**

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie ab Seite 49.

**Erstattung nur auf Antrag**

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen.

Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.**

**Deutsche Staatsbürger**

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben, sofern Sie weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.



## Rehabilitation – wieder fit für Alltag und Beruf

**Eine Rehabilitationsleistung soll helfen, Ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten oder zu bessern, damit Sie im Beruf bleiben oder wieder arbeiten können.**

Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“.

In der deutschen Rentenversicherung gilt der Grundsatz „Reha vor Rente“. Das bedeutet, dass immer geprüft wird, ob Ihre gesundheitlichen Einschränkungen durch eine medizinische Leistung behoben oder gebessert werden könnten, bevor Sie eine Erwerbsminderungsrente erhalten.

Für die verschiedenen Leistungen zur Rehabilitation müssen Sie bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Das kann beispielsweise eine bestimmte Anzahl an Versicherungszeiten sein.

**Bitte beachten Sie:  
Bei der Prüfung der Voraussetzungen werden auch Ihre Versicherungszeiten in Serbien sowie alle Versicherungszeiten in Bosnien und Herzegowina, im Kosovo und in Montenegro sowie nach Europarecht angerechnet.**

Leistungen zur Rehabilitation können Sie nur erhalten, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit durch Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und durch die Leistung wiederhergestellt oder gebessert werden kann.

Welche Staatsangehörigkeit Sie haben, spielt keine Rolle. Allerdings werden Rehabilitationsleistungen nur gewährt, wenn Sie in Deutschland leben oder in dem Monat, in dem Sie den Antrag auf diese Leistung gestellt haben, Pflichtbeiträge zur Deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

### **Unser Tipp:**

Ausführliche Informationen zu den Rehabilitationsleistungen in Deutschland finden Sie in unseren Broschüren:

- „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“
- „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“
- „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“
- „Reha-Nachsorge: Therapieerfolg nachhaltig sichern“
- „Post-COVID: Mit Reha neue Kraft tanken“
- „Kinder und Jugendliche: Fit mit Rehabilitation“, erhältlich in deutscher Sprache sowie zehn Übersetzungen
- „Reha: So wird Ihr Kind wieder gesund – in Leichter Sprache –“





## Die Grundvoraussetzungen deutscher Renten

**Um eine Rente zu erhalten, müssen Sie einige Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehören meist ein bestimmtes Lebensalter und eine Mindestversicherungszeit.**

In Serbien gelten andere Altersgrenzen. Näheres erfahren Sie im Kapitel „Die Renten aus der serbischen Rentenversicherung“.

Die Vorschriften zur Rente und zum Rentenalter sind in Deutschland und in Serbien unterschiedlich. Das Abkommen hilft Ihnen dabei, die Voraussetzungen für eine Rente zu erfüllen, sorgt aber nicht für eine Angleichung des Rentenrechts. Eine deutsche Altersrente kann im Normalfall mit über 65 Jahren bezogen werden. Das Regelrentenalter wird seit 2012 schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Lesen Sie hierzu bitte auch die Seiten 21 und 22.

Grundsätzlich gilt: Beiträge, die Sie in Deutschland gezahlt haben, bleiben beim deutschen Versicherungsträger; Ihre serbischen Versicherungszeiten beim serbischen Rentenversicherungsträger. Der Versicherungsträger jedes Landes, in dem Sie versichert waren, entscheidet nach den dort geltenden Rechtsvorschriften, ob Sie einen Rentenanspruch haben und zahlt Ihnen die zustehende Leistung aus den dort vorhandenen Beiträgen.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Rente allein mit den Zeiten dieses Landes nicht, werden auch die

Zeiten im anderen Vertragsland berücksichtigt. So können Sie vielleicht doch noch eine Rente erhalten. Haben Sie beispielsweise die Anspruchsvoraussetzungen allein nach deutschem Recht nicht erfüllt, werden die Zeiten, die Sie in Serbien zurückgelegt haben, zusätzlich berücksichtigt. Es zählen alle Zeiten, die Sie bis zum deutschen Leistungsfall (zum Beispiel dem Tag, an dem die Erwerbsminderung eintritt) zurückgelegt haben.

**Bitte beachten Sie:**

**Bei der Prüfung der Voraussetzungen werden neben Ihren Versicherungszeiten in Serbien alle Versicherungszeiten in Bosnien und Herzegowina, im Kosovo und in Montenegro angerechnet. Darüber hinaus können Versicherungszeiten nach dem Europarecht (zum Beispiel in Slowenien und Kroatien) berücksichtigt werden. Die ausländischen Versicherungszeiten müssen uns vom Rentenversicherungsträger des jeweiligen Staates bestätigt werden.**

**Mindestversicherungszeit („Wartezeit“)**

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie eine bestimmte Anzahl an Beiträgen gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 35 oder 45 Jahre.

Für die Wartezeit von 5 Jahren zählen alle Monate, in denen Pflicht- oder freiwillige Beiträge vorliegen. Dazu können auch Zeiten der Kindererziehung und der Pflege in Deutschland zählen.

Für die Wartezeit von 35 Jahren können zusätzlich Anrechnungszeiten (zum Beispiel Monate der Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schulausbildung) oder Berücksichtigungszeiten (zum Beispiel wegen Kindererziehung in Deutschland) angerechnet werden.

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen nicht alle versicherungsrechtlichen Zeiten. Zum Beispiel können Zeiten, in denen Sie arbeitslos waren, nur eingeschränkt berücksichtigt werden.

**Bitte beachten Sie:**

**Natürlich zählen neben den deutschen Versicherungszeiten auch alle Zeiten mit, die uns die Rentenversicherungsträger in Serbien, in Bosnien und Herzegowina, im Kosovo oder in Montenegro bestätigen. Darüber hinaus werden Versicherungszeiten nach Europarecht (zum Beispiel in Kroatien oder Slowenien) berücksichtigt.**

Aus der deutschen Rentenversicherung können Sie somit auch dann eine Rente beanspruchen, wenn Sie in Deutschland nur kurze Zeit Beiträge gezahlt haben. Betragen Ihre deutschen Versicherungszeiten aber weniger als zwölf Monate, erhalten Sie aus diesen sogenannten „Kleinstzeiten“ regelmäßig keine deutsche Rente. Gleiches gilt für weniger als zwölf Monate serbischer Versicherungszeiten im Bezug auf eine serbische Rente. Die Kleinstzeiten werden dann in der Rente des anderen Staates mitberücksichtigt.

**Versicherungsrechtliche Voraussetzungen**

Für einige deutsche Renten müssen Sie neben der Wartezeit sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Dafür müssen Sie in bestimmten Zeiträumen eine Mindestanzahl an Pflichtbeiträgen gezahlt haben. Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie ebenfalls mit Pflichtbeiträgen in Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien erfüllen, die Sie dort während einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt haben. Auch entsprechende Zeiten nach dem Europarecht können berücksichtigt werden.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die einzelnen Renten finden Sie ab Seite 20.



## Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung

**Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Ihnen eine Rente, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können, im Alter und im Todesfall an Ihre Angehörigen.**

Für jede dieser Renten müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Rentenarten. Wie Ihnen das Abkommen von 1968 bei Ihrem Anspruch helfen kann, erfahren Sie in den Kapiteln „Die Grundvoraussetzungen deutscher Renten“ und „Rentenberechnung“.

### **Unser Tipp:**

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Versicherungsträger eine Rentenauskunft. Darin finden Sie alle Informationen.

### **Rente wegen Erwerbsminderung**

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen und

Diese Rente wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Danach erhalten Sie stattdessen automatisch eine Regelaltersrente.

→ in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Haben Sie schon vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt und jeden Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt, müssen Sie in den letzten fünf Jahren nicht für drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie erwerbsgemindert sind. Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, sind Sie teilweise erwerbsgemindert. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie in der Regel befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Besorgt sich Ihr Gesundheitszustand in dieser Zeit nicht, kann die Rentenzahlung verlängert werden.

### **Unser Tipp:**

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

### **Regelaltersrente**

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie

- die Regelaltersgrenze erreicht und
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Die Regelaltersgrenze wird für ab 1947 Geborene schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

### Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahre	Monate
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden und ist daher stets abschlagsfrei.

### Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Anspruch auf diese Rente haben Sie, wenn Sie

- das für Ihr Geburtsjahr gültige Mindestalter erreicht und
- die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

Für ab 1953 Geborene wird die Altersgrenze für diese Rente angehoben.

### Altersgrenze für besonders langjährige Versicherte

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahre	Monate
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10
ab 1964	65	0

Diese Altersrente können Sie nicht vorzeitig in Anspruch nehmen. Sie wird daher immer ohne Abschläge gezahlt.

Wenn Sie 1964 oder später geboren sind, können Sie diese Altersrente erst mit 65 Jahren erhalten.

### **Altersrente für langjährig Versicherte**

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie

- 63 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Ohne Abschlag kann diese Rente nur gezahlt werden, wenn sie ab dem Regelrentenalter beginnt.

Möchten Sie diese Rente schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen.

#### **Altersgrenze für langjährige Versicherte**

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Abschlag in Prozent bei Rentenbeginn mit 63 Jahren
	Jahre	Monate	
1959	66	2	11,4
1960	66	4	12,0
1961	66	6	12,6
1962	66	8	13,2
1963	66	10	13,8
ab 1964	67	0	14,4

Der Abschlag beträgt maximal 14,4 Prozent Ihrer monatlichen Rente.

#### **Beispiel:**

Slobodan D. ist am 27. Mai 1961 geboren. Im Mai 2024 wird er 63 Jahre alt. Seine Altersrente für langjährig Versicherte möchte er ab 1. Juni 2024 beziehen. Sie beginnt damit drei Jahre und sechs Monate (42 Monate) vor Erreichen der Regelaltersgrenze und wird deshalb um 12,6 Prozent vermindert (42 Monate × 0,3 Prozent).

## Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- das für diese Rente erforderliche Mindestalter erreicht haben,
- als schwerbehinderter Mensch nach deutschem Recht anerkannt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Schwerbehindert nach deutschem Recht sind Sie, wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 anerkannt wurde. Diese Entscheidung trifft nicht der Rentenversicherungsträger, sondern das Versorgungsamt.

Wurden Sie in der Zeit von 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Sind Sie 1964 oder später geboren, liegt die Grenze bei 65 Jahren. Sie können die Rente auch bis zu drei Jahre früher bekommen. Dann müssen Sie aber Rentenabschläge von 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig erhalten möchten (maximal 10,8 Prozent), in Kauf nehmen.

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

### Altersgrenze der Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Frühestmöglicher Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent mit	
	Jahre	Monate	Jahren und Monaten	
1959	64	2	61	2
1960	64	4	61	4
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
ab 1964	65	0	62	0

## Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners oder des Partners einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft können Sie eine



Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehe- oder Lebenspartner bis zum Tod die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Die Witwe oder der Witwer darf nicht wieder geheiratet haben.

Außerdem prüft der Rentenversicherungsträger, ob die Ehe/Lebenspartnerschaft mindestens ein Jahr vor dem Tod geschlossen wurde. Ein Anspruch auf diese Rente ist bei kürzerer Ehedauer nur möglich, wenn die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde.

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- das maßgebliche Alter erreicht haben oder
- vermindert erwerbsfähig sein oder
- ein Kind erziehen, das noch nicht 18 Jahre alt ist, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein Kind sorgen, das wegen Behinderung nicht imstande ist, für sich selbst zu sorgen.

Die Altersgrenze für eine aus Altersgründen zu zahlende große Witwen-/Witwerrente wird in Abhängigkeit vom Todesjahr des Partners schrittweise angehoben.

### Altersgrenze für große Witwen-/Witwerrente

Todesjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahre	Monate
2022	45	11
2023	46	0
2024	46	2
2025	46	4
2026	46	6
2027	46	8
2028	46	10
2029	47	0

Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 55 Prozent der Versichertenrente. Wenn Sie vor 2002 geheiratet haben und Sie oder der verstorbene Partner vor 1962 geboren sind, erhalten Sie 60 Prozent.

Ist keine der Voraussetzungen für eine große Witwen-/Witwerrente erfüllt, erhalten Sie nach dem Tod des Versicherten eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Wenn Sie nach 2001 geheiratet haben oder Sie und der verstorbene Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind, wird diese Rente maximal 24 Kalendermonate gezahlt.

Die Rentenabfindung beträgt maximal 24 Monatsrenten.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt die Hinterbliebenenrente weg. Sie können auf Antrag eine Rentenabfindung erhalten.

#### **Beispiel:**

Rentner Petar B. ist im Mai 2018 gestorben. Seine Witwe Ljiljana B. ist 58 Jahre alt und erhält deshalb eine große Witwenrente. Sie heiratet im September 2023 wieder, was zum Wegfall der Witwenrente am 30. September 2023 führt. In den zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Oktober 2021 bis September 2023) erhielt Ljiljana B. durchschnittlich 320 Euro Witwenrente. Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 7 680 Euro.

Nach Auflösung dieser neuen Ehe (beispielsweise durch Tod oder Scheidung) kann erneut Anspruch auf die weggefallene Witwen-/Witwerrente entstehen.

#### **Waisenrente**

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser bis zum Tod eine Rente bezogen oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen. Auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel oder Geschwister können unter zusätzlichen Bedingungen eine solche Rente bekommen.

Waisenrente wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt. Sind Sie älter und befinden sich in Schul- oder Berufsausbildung wird die Rente weitergezahlt, längstens aber bis zum 27. Geburtstag. Die Ausbildung muss in regelmäßigen Abständen von der (Hoch-)Schule oder dem Arbeitgeber bestätigt werden. Auch bei Ableistung eines Freiwilligendienstes kann eine Waisenrente bis zum 27. Lebensjahr gezahlt werden. Ist eine Waise behindert und kann deswegen nicht für sich selbst sorgen, steht die Waisenrente ebenfalls bis zum 27. Lebensjahr zu.

### **Erziehungsrente**

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, solange Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für Eingetragene Lebenspartnerschaften. Einzelheiten zu dieser Rente enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

### **Renten und Einkommen**

Wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten, kann sich Ihr Einkommen aus Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit auf die Rentenhöhe auswirken. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie dieses Einkommen in Deutschland, in Serbien oder in einem anderen Land erwirtschaften. Auch einige Sozialleistungen sind als Einkommen zu berücksichtigen. Überschreiten Sie die zulässigen Hinzuverdienstgrenzen, wird Ihre Erwerbsminderungsrente gekürzt oder gar nicht mehr gezahlt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Zu Ihrer Altersrente dürfen Sie unbegrenzt hinzuverdienen. Mehr dazu erfahren Sie in unserer Broschüre „Altersrente: Unbegrenzt hinzuverdienen“.

Witwen- und Witwerrenten werden in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten in voller Höhe gezahlt.

Danach wird Ihr Einkommen auf die Rente angerechnet. Berücksichtigt werden neben Arbeitseinkünften auch Sozialleistungen, Einkünfte aus Vermögen und ausländische Einkommen. Dabei wird vom Bruttobetrag vor Abzug von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen ausgegangen, aus dem durch Abzug bestimmter Pauschalsätze ein Nettoeinkommen ermittelt wird. Bei Arbeitsentgelt sind dies beispielsweise 40 Prozent. Übersteigt das so ermittelte Nettoeinkommen den gesetzlich festgelegten Freibetrag, werden 40 Prozent des darüberliegenden Betrags auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Weitere Informationen zur Anrechnung von Einkommen finden Sie in der Broschüre „Hinterbliebenenrente: So viel können Sie hinzuverdienen“.

### **Beispiel:**

Aleksandra S. lebt in München und bezieht eine deutsche Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes in Höhe von 450 Euro. Sie verdient monatlich 1 800 Euro brutto. Der Rentenversicherungsträger zieht davon pauschal 40 Prozent ab und ermittelt so einen Nettobetrag von 1 080 Euro. Nach Abzug des Freibetrages für Witwen (derzeit rund 990 Euro) bleibt ein Einkommensbetrag von etwa 90 Euro. Davon werden 40 Prozent ermittelt (36 Euro) und von der Rente abgezogen. Aleksandra S. erhält also eine Witwenrente in Höhe von 414 Euro.

Waisenrenten werden ohne Anrechnung der Einkünfte der Waise gezahlt.



## Der Grundrentenzuschlag

**Der Grundrentenzuschlag nach deutschem Recht wird – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – als individuell berechneter Zuschlag zur Rente gezahlt.**

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Grundrente: Zuschlag zur Rente“.

Zum 1. Januar 2021 wurde in der deutschen Rentenversicherung ein rentenerhöhendes Element eingeführt, der Grundrentenzuschlag. Mit diesem Zuschlag zur Rente werden Menschen, die in ihrem Leben lange gearbeitet haben und dabei unter dem Durchschnitt verdient haben, in der Rente besser abgesichert. Sie müssen dafür keinen Antrag stellen. Wir prüfen bei jeder Rente, ob der Zuschlag zu zahlen ist.

Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschlags sind mindestens 33 Jahre mit sogenannten Grundrentenzeiten. Den vollen Zuschlag können Sie nur erhalten, wenn Sie 35 Jahre mit solchen Zeiten zurückgelegt haben. Zu den Grundrentenzeiten zählen vor allem Zeiten, in denen Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung gezahlt wurden, und Zeiten, in denen Kinder erzogen wurden. Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Schulausbildung oder Zeiten mit freiwilligen Beiträgen werden hingegen nicht mitgezählt.

Für die mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten zählen auch Versicherungszeiten in Serbien, in Bosnien und

Herzegovina, in Montenegro und im Kosovo sowie Zeiten nach Europarecht (zum Beispiel in Kroatien oder Slowenien) mit.

**Bitte beachten Sie:**

**Berechnet wird der Grundrentenzuschlag nur aus den deutschen Zeiten. Zeiten mit geringem Einkommen in Serbien werden durch den Zuschlag nicht aufgewertet.**

Auf den Grundrentenzuschlag wird Ihr Einkommen und gegebenenfalls das Einkommen Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners angerechnet, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze überschritten ist.

Der Grundrentenzuschlag wird Ihnen auch ins Ausland gezahlt.



## Rentenberechnung

**Die Höhe der deutschen Rente ist abhängig von den Beiträgen, die im Laufe der Jahre eingezahlt wurden. Damit Sie Ihren Rentenbescheid leichter nachvollziehen können, erklären wir Ihnen die Rentenberechnung in diesem Kapitel.**

Weitere Informationen zur Rentenberechnung finden Sie auch in der Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Ihre deutsche Rente errechnet sich aus vier Faktoren, die miteinander multipliziert werden. Das sind

- die Entgeltpunkte,
- der Zugangsfaktor,
- der Rentenartfaktor sowie
- der aktuelle Rentenwert.

Die **Entgeltpunkte** errechnen sich aus Ihrem jährlichen Bruttoeinkommen, das durch den Durchschnittsverdienst aller in der Deutschen Rentenversicherung Versicherten geteilt wird. Betrug Ihr Jahresverdienst (für den Sie Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen) zum Beispiel im Jahr 2021 genau 40 463 Euro, so erhalten Sie für dieses Jahr genau einen Entgeltpunkt, da der Durchschnittsverdienst ebenso hoch war. Ansonsten liegen die Entgeltpunkte entsprechend höher oder niedriger.

Zum Grundrentenzuschlag beachten Sie bitte die Informationen auf Seite 29 und 30.

Auch für freiwillige Beiträge und andere angerechnete Zeiten (beispielsweise Kindererziehungszeiten) werden Entgeltpunkte berechnet. Alle errechneten Entgeltpunkte werden dann zusammengezählt.

Der **Zugangsfaktor** beträgt im Normalfall 1,0. Bei Altersrenten vermindert er sich um 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Für jeden Monat, den Sie die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in Anspruch nehmen, erhalten Sie später einen Zuschlag von 0,5 Prozent.

Im **Rentenartfaktor** zeigt sich, um welche Rente es sich handelt. Eine Altersrente und die volle Erwerbsminderungsrente erhalten einen Wert von 1,0. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hat einen Rentenartfaktor von 0,5. Große Witwen- und Witwerrenten haben einen Rentenartfaktor von 0,55.

Der **aktuelle Rentenwert** ist der einzige Wert der Rentenformel, der sich nach Rentenbeginn noch durch eine Rentenanpassung verändert. Er wird zum 1. Juli jeden Jahres entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung neu bestimmt.

#### **Beispiel:**

Ivan T. hat in Deutschland 20 Entgeltpunkte erworben. Er will mit 63 Jahren ab dem 1. Juni 2023 eine Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch nehmen. Die Rente beginnt also drei Jahre und vier Monate (40 Monate) vor dem Regelrentenalter. Der Abschlag im Zugangsfaktor beträgt 12 Prozent ( $40 \times 0,3$  Prozent).

Die Rente von Ivan T. wird wie folgt berechnet:  
20 Entgeltpunkte  
 $\times 0,88$  (Zugangsfaktor mit 12 Prozent Abschlag)  
 $\times 1,0$  (Rentenfaktor der Altersrente)  
 $\times 36,02$  Euro (aktueller Rentenwert am 1. Juni 2023)  
= 633,95 Euro

Ab dem 1. Juli 2023 ändert sich der aktuelle Rentenwert auf 37,60 Euro. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Altersrente 661,76 Euro.

Die aktuellen Werte finden Sie auch im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).





## Die Renten aus der serbischen Rentenversicherung

**Die serbische Rentenversicherung zahlt Renten wegen Invalidität, im Alter und für Hinterbliebene. Über den Anspruch auf serbische Rente entscheidet allein der serbische Rentenversicherungsträger.**

In den letzten Jahren gab es auch in Serbien vielfältige Änderungen im Rentenrecht. Die folgenden Informationen können deshalb nur unverbindlich und allgemein gehalten werden.

### **Unser Tipp:**

Für verbindliche Rechtsauskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die serbischen Rentenversicherungsträger. Die Anschriften finden Sie auf den Seiten 46 und 47.

Das serbische Recht kennt diese Renten:

### **Invaliditätsrente**

Eine serbische Invaliditätsrente können Sie nur erhalten, wenn Sie Ihr Leistungsvermögen vollständig verloren haben und mindestens fünf Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben. Zu diesen fünf Jahren zählen neben serbischen auch deutsche Beitragszeiten.

Ein Rentenanspruch ist auch unter erleichterten Bedingungen möglich, wenn Sie in jungen Jahren oder durch einen Arbeitsunfall voll invalide wurden. Diese Vollinvalidität nach serbischem Recht ist nicht gleich der vollen Erwerbsminderung nach deutschem Recht. Die Rentenversicherungsträger in beiden Staaten entscheiden unabhängig voneinander über Ihren Rentenanspruch.

### **Altersrente**

Auch in Serbien werden die Altersgrenzen seit einigen Jahren angehoben. Ziel ist, dass Frauen und Männer eine volle Altersrente erst mit 65 Jahren erhalten. Diese Altersgrenze wird bei weiblichen Versicherten jedoch erst 2032 erreicht, im Jahr 2023 liegt sie bei 63 Jahren und sechs Monaten. Voraussetzung ist außerdem eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren.

Wenn Sie 45 Jahre lang Beiträge gezahlt haben, erhalten Sie eine serbische Altersrente unabhängig von Ihrem Lebensalter.

Auch im serbischen Recht gibt es vorgezogene Altersrenten mit Abschlägen. Voraussetzung sind mindestens 40 Jahre Beitragszahlung und das Erreichen der Altersgrenze von 60 Jahren. Erst 2024 wird diese Altersgrenze bei weiblichen Versicherten 60 Jahre betragen; im Jahr 2023 können Frauen diese vorzeitige Altersrente mit 59 Jahren und sechs Monaten erhalten. Diese Rente wird nicht in voller Höhe ausgezahlt, sondern mit einem Abschlag, der von der Dauer der vorzeitigen Inanspruchnahme abhängig ist.

Maximal kann die Rente um 20,4 Prozent gekürzt ausgezahlt werden.

**Bitte beachten Sie:**  
**Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf serbische Altersrente ist das Ausscheiden aus der Versicherung.**

Für alle genannten Mindestversicherungszeiten regelt das Abkommen, dass neben den serbischen Beitragszeiten auch die deutschen Beitragszeiten berücksichtigt werden.

#### **Unser Tipp:**

Frauen, die mehr als zwei Kinder geboren haben, können die Anrechnung zusätzlicher Zeiten in der serbischen Rentenversicherung beantragen. Bitte fügen Sie dem Antrag die Geburtsnachweise aller Kinder bei.

#### **Hinterbliebenenrenten**

Witwen, Witwer und außereheliche Lebenspartner können Hinterbliebenenrente erhalten, wenn die Ehe/Partnerschaft mindestens drei Jahre bestand oder ein gemeinsames Kind vorhanden ist. Darüber hinaus sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen.

Geschiedene Ehegatten oder ehemalige Lebenspartner können Ansprüche auf Hinterbliebenenrente haben, sofern sie Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem Verstorbenen hatten.

Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf Waisenrente bis sie 15 Jahre alt sind. Danach hängt der Anspruch davon ab, ob die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet. Auch Kinder des Verstorbenen, die nicht in der Lage sind, ein selbständiges Leben zu führen, können Anspruch auf Waisenrente haben.

Als Elternteil des Verstorbenen können Sie Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben, wenn dieser Sie finanziell unterstützt hat.

Notwendig für Ansprüche auf Hinterbliebenenrente ist außerdem, dass der Verstorbene wenigstens fünf Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat oder selbst bereits Rentner war. Zu diesen fünf Jahren Mindestversicherungszeit zählen auch die deutschen Beitragszeiten.

**Bitte beachten Sie:  
Haben Sie sowohl Anspruch auf eine Versicherten- als auch auf eine Hinterbliebenenrente, wird nur eine der beiden gezahlt. Sie müssen sich für eine Rentenart entscheiden.**

### **Mindestrente**

Für Bezieher sehr niedriger Renten wird die serbische Rente auf einen Mindestbetrag erhöht. Bei der Prüfung werden auch Ihre Renten aus Deutschland oder anderen Staaten berücksichtigt. Den serbischen Mindestrentenbetrag erhalten Sie also nur, wenn Ihre Gesamteinkünfte sehr niedrig sind.

### **Bestattungskosten**

Stirbt der Bezieher einer serbischen Rente kann derjenige, der die Beerdigungskosten getragen hat, von der serbischen Rentenversicherung einen Pauschalbetrag erhalten. Dafür muss dem serbischen Rentenversicherungsträger die Rechnung der Bestattung vorgelegt werden.



## Rentantrag und Rentenbeginn

**Eine Rente erhält nur, wer einen Antrag stellt. In diesem Kapitel erfahren Sie, wann eine deutsche Rente beginnt und wo Sie Ihren Antrag stellen können.**

Ihre deutsche Rente beginnt in der Regel mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Ausgezahlt wird die Rente allerdings in der Regel erst am Monatsende.

### **Beispiel:**

Marija N. erreicht die Regelaltersgrenze am 12. Juli 2023. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Dieser Tag ist der sogenannte Leistungsfall. Ihre Rente beginnt am 1. August 2023. Sie wird aber erst Ende August 2023 auf das Konto von Frau N. überwiesen.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag auf eine Altersrente etwa drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn zu stellen.

Stellen Sie ihn mehr als drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.

#### **Fortsetzung des Beispiels:**

Marija N. stellt ihren Antrag erst am 26. November 2023. Da der Leistungsfall bereits über drei Monate zurückliegt, beginnt ihre Rente erst am 1. November 2023.

Bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten gelten andere Regelungen.

Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Wird der Antrag nach diesem Kalendermonat gestellt, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat.

Eine Hinterbliebenenrente kann rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt werden.

#### **Wo kann ich den Rentenanspruch stellen?**

Haben Sie Versicherungszeiten in Deutschland und in Serbien zurückgelegt, müssen Sie nur **einen** Antrag auf Rente stellen.

Wenn Sie **in Deutschland** wohnen, beantragen Sie die Rente bei der Deutschen Rentenversicherung oder einer der Auskunfts- und Beratungsstellen. Sie können Ihren Antrag auch bei der zuständigen Stelle der Stadt oder Gemeinde stellen, in der Sie wohnen.

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin und bringen Sie zur Rentenanspruchstellung Ihre deutschen und serbischen Versicherungsunterlagen und einen gültigen Personalausweis/Reisepass mit.

Im deutschen Rentenanspruch ist eine Frage nach Versicherungszeiten im Ausland enthalten. Geben Sie hier alle Zeiträume an, in denen Sie im Ausland – beispielsweise in Serbien – gearbeitet haben.

Der deutsche Antrag gilt dann auch als Antrag auf eine serbische Rente. Ihr deutscher Rentenversicherungsträger informiert die serbische Rentenversicherung mit zweisprachigen Vordrucken über Ihren Antrag. Sie erhalten dann jeweils einen Rentenbescheid von beiden Rentenversicherungsträgern.

**Bitte beachten Sie:**

**Die deutschen Rentenversicherungsträger haben keinen Einfluss auf die Bearbeitung Ihres Rentenanspruches in Serbien oder auf die Entscheidung, die dort getroffen wird. Sie vermitteln nur, um Ihnen den Aufwand einer Antragstellung vor Ort in Serbien abzunehmen.**

Wohnen Sie **in Serbien**, stellen Sie Ihren Rentenanspruch bei der zuständigen Behörde in Serbien und geben Sie an, dass Sie auch Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt haben. Der serbische Rentenversicherungsträger teilt dann der Deutschen Rentenversicherung alle notwendigen Angaben für die deutsche Entscheidung mit.

Beide Rentenversicherungsträger entscheiden auch hier eigenständig über den Rentenanspruch und teilen Ihnen diese Entscheidung jeweils schriftlich mit.

Bei Fragen zu Ihren serbischen Rentenansprüchen wenden Sie sich bitte direkt an die serbischen Versicherungsträger. Die Anschriften finden Sie auf den Seiten 46 und 47.



## Deutsche Rente auch im Ausland

**Ein Umzug kann sich auf die Rentenhöhe auswirken. Das Abkommen regelt aber, dass der Wohnsitz in Deutschland und Serbien gleichgestellt ist.**

Aus Sicht der deutschen Rentenversicherung gilt: Als Staatsangehöriger Deutschlands oder Serbiens erhalten Sie in aller Regel Ihre deutsche Rente in nahezu jedes Land der Welt. Für die Zahlung Ihrer deutschen Rente spielt es also keine Rolle, ob Sie als Rentner in Bosnien und Herzegowina, in Österreich oder in Mexiko leben.

Allerdings sind Ausnahmen von dieser Regel möglich, wenn Ihre deutsche Rente Zeiten enthält, die nach Sondervorschriften anerkannt wurden, zum Beispiel nach dem deutschen Fremdrentenrecht.

Auch wenn Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund der Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewilligt wurde, kann das Auswirkungen auf die Höhe der deutschen Rente bei Zahlung im Ausland haben. Dies gilt nicht, wenn Sie in Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro oder im Kosovo wohnen und Deutscher oder Staatsangehöriger eines Nachfolgestaats des ehemaligen Jugoslawien sind.



Die Anschriften finden Sie auf den Seiten 45 und 46.

### Unser Tipp:

Bitte informieren Sie sich bei der Deutschen Rentenversicherung, bevor Sie in ein anderes Land umziehen. Planen Sie ins Ausland umzuziehen, teilen Sie der Deutschen Rentenversicherung oder dem Renten Service der Deutschen Post bitte möglichst früh Ihre neue Anschrift und die neue Bankverbindung mit. So helfen Sie, dass Ihre Rente lückenlos in Ihre neue Heimat überwiesen werden kann.

Bei Ihrer Krankenkasse können Sie sich über die Folgen eines Umzugs ins Ausland für die Kranken- und Pflegeversicherung informieren. Bitte lesen Sie hierzu die Seiten 43 und 44 dieser Broschüre.

Die deutsche Rente ist eine internationale Leistung. Wir zahlen Ihre Rente in fast alle Länder der Welt. In aller Regel können Sie das Bankinstitut, auf dessen Konto wir die Rente überweisen, frei wählen.

Wegen eines besonderen Zahlverfahrens der deutschen Rente nach Serbien ist die Anweisung Ihrer deutschen Rente auf ein Konto bei einigen serbischen Banken nicht möglich. Eine Liste der serbischen Banken, über die die deutsche Rente problemlos ausgezahlt wird, erhalten Sie bei Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger.

Die Rentenzahlung muss nicht in den Staat erfolgen, in dem Sie wohnen.

Nach Serbien erfolgt die Zahlung ungekürzt auf Ihr Konto. Alle Kosten für die Überweisung nach Serbien werden von uns getragen; für Sie fallen lediglich die üblichen Spesen Ihrer Bank an.

Die Deutsche Rentenversicherung ist verpflichtet, bei Auslandszahlungen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weiterhin vorliegen. Deshalb erhalten Sie jedes Jahr die Aufforderung, alle notwendigen Daten anzugeben und bestätigen zu lassen (sogenannte Lebensbescheinigung).

**Unser Tipp:**

Senden Sie die Lebensbescheinigung möglichst schnell unterschrieben und bestätigt wieder zurück. Sie sorgen so dafür, dass Ihre Rente ohne Verzögerung regelmäßig gezahlt werden kann.

Anstelle der Rücksendung auf Papier können Sie auch einen digitalen Lebensnachweis verwenden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie mit dem Schreiben, mit dem Ihnen der Renten Service der Deutschen Post das Lebensbescheinigungsformular übersendet.



## Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner

**Auch Rentner brauchen Krankenversicherungsschutz und müssen unter Umständen Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen.**

Sobald Sie eine deutsche Rente beantragen, prüft die deutsche Krankenkasse, ob Sie nach deutschem Recht krankenversichert sind und damit von Ihrer Rente Pflichtbeiträge zur deutschen Krankenversicherung zahlen müssen. Wird Versicherungspflicht festgestellt und leben Sie in Deutschland, sind Sie damit auch in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtig. Von Ihrer Rente werden dann Ihre Beitragsanteile zur deutschen Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten und gemeinsam mit dem Anteil Ihres Rentenversicherungsträgers an Ihre Krankenkasse weitergeleitet.

### **Unser Tipp:**

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert, zahlt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger unter Umständen einen Zuschuss zu Ihrem Krankenversicherungsbeitrag.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Wenn Sie in Serbien wohnen und neben der deutschen auch eine serbische Rente erhalten, besteht in der Regel keine Pflichtversicherung in der deutschen Krankenversicherung, da Sie nach serbischem Recht vorrangig versichert sind. Die deutsche Rente wird dann ohne Beitragsabzüge an Sie ausgezahlt.

Beziehen Sie jedoch nur eine deutsche Rente, können Sie auch in Serbien nach deutschem Recht krankenversichert sein. Sie haben dann Anspruch auf Sachleistungen der deutschen Krankenversicherung (zum Beispiel auf ärztliche Behandlung), die Sie auch in Serbien in Anspruch nehmen können. Bei der deutschen Pflegekasse sind Sie bei einem Wohnsitz in Serbien nicht versichert.

**Bitte beachten Sie:**

**Über die Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung und Pflegeversicherung entscheidet allein die deutsche Krankenkasse. Die Rentenversicherung ist an diese Entscheidung gebunden.**

Für weitere Informationen zur deutschen Krankenversicherung wenden Sie sich bitte an die deutsche Krankenkasse, bei der Sie aktuell versichert sind. Sind Sie zurzeit nicht in Deutschland krankenversichert, kann Ihnen die deutsche Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren, Ihre Fragen beantworten.



## Ihre Ansprechpartner

**In diesem Kapitel finden Sie die Adressen der deutschen und serbischen Rentenversicherungsträger und des Renten Service.**

In Deutschland sind im Verhältnis zu Serbien folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
- Deutsche Rentenversicherung Bund und
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	
Servicetelefon	0800 1000 48015
Telefon	0871 81-0
Telefax	0871 81-2140
E-Mail	<a href="mailto:service@drv-bayernsued.de">service@drv-bayernsued.de</a>
Internet	<a href="http://www.drv-bayernsued.de">www.drv-bayernsued.de</a>

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Servicetelefon 0800 1000 48070  
Telefon 030 865-0  
Telefax 030 865-27240  
E-Mail [meinefrage@drv-bund.de](mailto:meinefrage@drv-bund.de)  
Internet [www.drv-bund.de](http://www.drv-bund.de)

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
Servicetelefon 0800 1000 48080  
Telefon 0234 304-0  
Telefax 0234 304-66050  
E-Mail [rentenversicherung@kbs.de](mailto:rentenversicherung@kbs.de)  
Internet [www.kbs.de](http://www.kbs.de)

Die Renten in das Ausland werden gezahlt über:

Deutsche Post AG  
Niederlassung Renten Service  
13496 Berlin  
Telefon 0221 5692-777  
Telefax 0221 5692-778  
Internet [www.rentenservice.de](http://www.rentenservice.de)

In Serbien sind folgende Versicherungsträger für Sie da:

**Republikfond Belgrad:**

Republički fond za penzijsko  
i invalidsko osiguranje  
Dr Aleksandra Kostića 9  
11000 BEOGRAD  
SERBIEN  
Internet [www.pio.rs](http://www.pio.rs)

**Provinzfonds Novi Sad:**

Pokrajinski fond za penzijsko  
i invalidsko osiguranje

Žitni trg 3

21000 NOVI SAD

SERBIEN

Internet                    [www.pio.rs](http://www.pio.rs)

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter [www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter) unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

# Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

## **Mit unseren Informationsbroschüren**

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

## **Am Telefon**

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

## **Im Internet**

Unser Angebot steht Ihnen unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

## **Mit unseren Online-Services**

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises oder Ihren persönlichen Zugangs-Code.

## **Im persönlichen Gespräch**

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

## **Versichertenberater und Versichertenälteste**

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in Deutschland in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.



### **Ihr kurzer Draht zu uns**

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

### **Unsere Partner**

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

### **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

#### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 551-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon 069 6052-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung  
Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Neugrabenweg 2-4  
66123 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0





Die gesetzliche Rente ist und bleibt  
der wichtigste Baustein für die Alters-  
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen  
Altersvorsorge ist die Deutsche  
Rentenversicherung. Sie betreut  
57 Millionen Versicherte  
und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres  
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.  
Wir beraten. Wir helfen.  
Die Deutsche Rentenversicherung.